

Fakultät Management, Kultur und Technik

Fakultätsordnung

der Fakultät Management, Kultur und Technik

beschlossen vom Fakultätsrat
der Fakultät Management, Kultur und Technik
am 02. Oktober 2013, geändert am 15.01.2014 und am 30.04.2014
genehmigt vom Präsidium
der Hochschule Osnabrück am 07.05.2014

Inhalt

Teil 1 Präambel	3
Teil 2 Allgemeines	4
§ 1 Rechtsgrundlagen und Zielsetzung	4
§ 2 Aufgaben der Fakultät	5
§ 3 Mitgliedschaft und Mitwirkung	6
§ 4 Organe der Fakultät	6
Teil 3 Aufbau und Organisation der Fakultät	7
§ 5 Dekanat	7
§ 6 Dekanin oder Dekan	8
§ 7 Studiendekanin und Studiendekan	8
§ 8 Fakultätsrat	9
§ 9 Studienkommissionen	10
§ 10 Geschäftsbereich Fakultät	11
§ 11 Struktur der Fakultät	11
§ 12 Institute	12
Teil 4 Schlussbestimmungen	12
§ 13 Änderung der Fakultätsordnung	12
§ 14 In-Kraft-Treten	12

Teil 1 Präambel

- (1) Als die jüngste der vier Fakultäten der Hochschule Osnabrück versteht sich die Fakultät für Management, Kultur und Technik am Standort Lingen (MKT) als konstituierender Teil ihrer Hochschule – entsprechend dem gemeinsamen Leitbild. Auf ihrem Campus bildet sie eine lebendige Gemeinschaft, die der berufsorientierten Lehre, der wissenschaftlichen und technischen Innovation, der vorausschauenden Entwicklung der Gesellschaft und ihrer künstlerischen Bereicherung dient. Die Bedürfnisse und Erwartungen der Studierenden, der Berufswelt und der pluralistischen Gesellschaft insgesamt stehen im Mittelpunkt ihrer Arbeit. Die Fakultät MKT will ihre Studierenden zu einer emanzipatorischen Teilhabe an deren gerechter Entwicklung befähigen sowie ihre Professorinnen und Professoren darin bestärken, ihre gesellschaftliche Verantwortung durch eine aktive Auseinandersetzung mit ihrer Wissenschaft und deren Anwendungsgebieten wahrzunehmen.

- (2) Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit, Teamorientierung und Interdisziplinarität in Forschung und Lehre sind die Grundlagen eines demokratischen Hochschullebens. In diesem Geist gibt sich die Fakultät eine Ordnung, die den Rahmen für ein eigenverantwortliches Handeln aller Gruppen innerhalb der Hochschule formuliert, sowie die Rechte und Interessen aller Fakultätsmitglieder durch ein kollegiales Miteinander fördert. Die Fakultätsordnung will die Strukturen schaffen, um offene Prozesse der Meinungsbildung und transparente Entscheidungen zu ermöglichen und so die aktive Teilnahme aller ihrer Mitglieder an einer gemeinsamen Entwicklung der Fakultät MKT zu unterstützen und sicherzustellen.

Teil 2 Allgemeines

§ 1 Rechtsgrundlagen und Zielsetzung

- (1) Die Fakultät Management, Kultur und Technik (MKT) wurde mit Wirkung zum 1.06.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 4 Buchst. a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes als neue Fakultät am Standort Lingen durch die Hochschule Osnabrück errichtet. In dieser neuen Fakultät wurden die vormals eigenständigen Departments Management und Technik (MuT), Kommunikation und Gesellschaft (KuG) sowie Duale Studiengänge (DDS) unter einem Dach zusammengeführt. Gemäß § 3 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Osnabrück wurde die Fakultät in die folgenden vier Institute untergliedert:
 - das Institut für Duale Studiengänge (IDS)
 - das Institut für Kommunikationsmanagement (IKM)
 - das Institut für Management und Technik (IMT)
 - das Institut für Theaterpädagogik (ITP)
- (2) Auf der Grundlage von §15 und §16 Abs. 2, § 36 Abs. 2 und 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes gibt sich die Fakultät Management, Kultur und Technik diese Ordnung.
- (3) Grundlagen der Fakultätsordnung sind:¹
 - das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG)² und
 - die Grundordnung der Hochschule Osnabrück (GO).³
- (4) Die vorliegende Ordnung ergänzt die Ausführungen des NHG sowie der Grundordnung der HS Osnabrück. Für Bereiche, die nicht näher ausgeführt sind, gelten entsprechend das Niedersächsische Hochschulgesetz (NHG) und die Grundordnung der Hochschule Osnabrück (GO).
- (5) Die Fakultätsordnung regelt die innere Ordnung der Fakultät Management, Kultur und Technik und verfolgt folgende Ziele:
 - Förderung des Fakultätsbildungs- bzw. Fakultätsweiterentwicklungsprozesses,
 - Sicherstellung der Transparenz und Vereinheitlichung von Entscheidungsprozessen und
 - Sicherstellung der Mitwirkungsmöglichkeiten von Mitgliedern der Fakultät an Entwicklungsprozessen (Arbeitsgruppen).

¹ Die relevanten Bestimmungen des NHG und der GO werden in dieser Ordnung wörtlich oder sinngemäß wiedergegeben um alle relevanten Bestimmungen in einem Dokument zu bündeln.

² Niedersächsisches Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl.Nr. 14/2011)

³ Grundordnung der Hochschule Osnabrück in der Neufassung vom 14. September 2011, zuletzt geändert am 14. Dezember 2012

§ 2 Aufgaben der Fakultät

- (1) Die Hochschule gliedert sich in Fakultäten oder andere Organisationseinheiten, die möglichst fächerübergreifend die Aufgaben der Hochschule in Forschung, Kunst, Lehre, bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Weiterbildung und Dienstleistung erfüllen. (NHG §36, Abs. 2, S. 1)
- (2) Die Fakultät erfüllt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule und der Zuständigkeit der zentralen Organe für ihr Gebiet die Aufgaben der Hochschule. Sie setzt auf der Grundlage der Entwicklungsplanung der Hochschule Aufgaben und Leitbild der Hochschule um und schließt hierzu Zielvereinbarungen mit dem Präsidium ab. Sie stellt für ihre Bereiche den Gleichstellungsplan auf, sichert die Qualität von Lehre, Weiterbildung und Forschung und berichtet dem Senat über die Erfüllung ihrer Aufgaben. (GO §10)
- (3) Die Fakultät nimmt Aufgaben in Forschung und Lehre wahr. Sie trägt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Hochschule fachbezogene Verantwortung für die Lehre, die Forschungsschwerpunkte und die transdisziplinäre Verschaltung ihrer Studiengänge. Die Aufgaben der Fakultät bestehen insbesondere in:
 - der angewandten wissenschaftlichen Forschung in den in der Fakultät vertretenen Disziplinen unter Berücksichtigung der Beziehungen zu anderen verwandten Disziplinen einschließlich ihrer Umsetzung in der Lehre und in der Weiterbildung,
 - die Wahrnehmung der Verantwortung für die der Fakultät zugeordneten Studiengänge und Studiengangsanteile einschließlich ihrer Akkreditierung und Evaluation,
 - der Erstellung des Lehrangebots und der langfristigen Vorbereitung, Planung und Koordination des fach- bzw. fächerspezifischen Lehrangebots entsprechend den Anforderungen der Studien- und Prüfungsanforderungen,
 - der Förderung interdisziplinärer Studiengänge und der interdisziplinären Zusammenarbeit,
 - der regelmäßigen Evaluation der Studien- und Prüfungsordnung,
 - der fach- bzw. fächerspezifischen Studienberatung,
 - der Vorbereitung der Absolventinnen und Absolventen auf ihren Berufseinstieg,
 - der Vertretung ihrer Fachgebiete innerhalb und nach Maßgabe eines hochschulweiten Kommunikationskonzeptes außerhalb der Hochschule,
 - der Förderung der wissenschaftlichen Arbeit aller Fakultätsmitglieder, des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Weiterqualifizierung des wissenschaftlichen Personals,
 - der Unterstützung der Förderung der Aus- und Weiterbildung des technischen und Verwaltungspersonals der Fakultät,
 - der Verteilung und Verwaltung der zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellten personellen und materiellen Grundausstattung,
 - der Organisation und Gewährung von Dienstleistungen für die Einrichtungen der Fakultät.
- (4) Weitere Aufgaben ergeben sich aus den Ziel- und Leistungsvereinbarungen der Fakultät mit dem Präsidium.

§ 3 Mitgliedschaft und Mitwirkung

- (1) Die Mitglieder der Fakultät haben das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung und der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät in Organen, beratenden Gremien und Kommissionen mit besonderen Aufgaben mitzuwirken. Je eine Mitgliedergruppe bilden für ihre Vertretung in den nach Gruppen zusammengesetzten Organen und Gremien:
- die Professorinnen und Professoren
 - die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Mitarbeitergruppe)
 - die Studierenden (Studierendengruppe) und
 - die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (MTV-Gruppe). (NHG § 16 Abs. 2)
- (2) Wer an der Fakultät tätig ist, ohne ihr Mitglied zu sein, ist Angehöriger der Fakultät. Das Gleiche gilt für Personen, die die Grundordnung der Hochschule dazu bestimmt. Angehörige haben kein Wahlrecht.

§ 4 Organe der Fakultät

- (1) Organe der Fakultät sind das Dekanat und der Fakultätsrat (NHG §36, Abs. 3)

Teil 3 Aufbau und Organisation der Fakultät

§ 5 Dekanat

- (1) Das Dekanat leitet die Fakultät im kollegialen Zusammenwirken. Es ist in allen Angelegenheiten der Fakultät zuständig, soweit das NHG oder die Grundordnung nichts anderes bestimmt. Das Dekanat setzt die Entscheidungen des Fakultätsrats um und ist ihm verantwortlich. Es kann in dringenden Fällen den Fakultätsrat einberufen und verlangen, dass über bestimmte Gegenstände unter seiner Mitwirkung beraten und in seiner Anwesenheit entschieden wird. Kann die Entscheidung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, so trifft das Dekanat die erforderlichen Maßnahmen selbst und unterrichtet Fakultätsrat und Präsidium unverzüglich von der getroffenen Maßnahme. (vgl. NHG §43, Abs. 1)
- (2) Das Dekanat beanstandet rechtswidrige Entscheidungen des Fakultätsrats und verlangt ihre Aufhebung oder Änderung. Eine Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Schafft der Fakultätsrat keine Abhilfe, so hat das Dekanat das Präsidium zu informieren. (vgl. NHG §43, Abs. 2)
- (3) Dem Dekanat gehören die Dekanin oder der Dekan, sowie die Studiendekaninnen und Studiendekane an. Die Dekanin oder der Dekan sitzt dem Dekanat vor, vertritt die Fakultät innerhalb der Hochschule und legt die Richtlinien für das Dekanat fest. Sie oder er wirkt unbeschadet der Zuständigkeiten einer Studiendekanin oder eines Studiendekans darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Mitglieder der Mitarbeitergruppe und der MTV-Gruppe. Zusätzliche fachliche Weisungsberechtigungen können durch Zuweisungen in einem Personalstellenplan als Teil der Stellenplanung erfolgen. Die Grundordnung bestimmt die Amtszeiten der Mitglieder des Dekanats. Von den dienstlichen Aufgaben als Professorin oder Professor können nach Maßgabe der Grundordnung ganz oder teilweise freigestellt werden:
 - Dekaninnen und Dekane sowie
 - Studiendekaninnen und Studiendekane. (NHG §43, Abs. 3)
- (4) Der Fakultätsrat beschließt nach Maßgabe der Grundordnung die Zahl der Mitglieder des Dekanats und wählt dessen Mitglieder. Die Wahl der Mitglieder des Dekanats bedarf der Bestätigung des Präsidiums. Als Dekanin oder Dekan ist eine Professorin oder ein Professor der Fakultät wählbar. Der Fakultätsrat kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder einzelne Mitglieder des Dekanats abwählen; Satz 2 gilt entsprechend. (NHG §43, Abs. 4)
- (5) Dekaninnen und Dekane sowie Studiendekaninnen und Studiendekane können nicht gleichzeitig ein Amt als gewählte Mitglieder des Senats oder des Fakultätsrats wahrnehmen. (GO §4, Abs. 1)
- (6) Die Dekanin oder der Dekan führt die laufenden Geschäfte, soweit sie nicht den Instituten oder anderen Organisationseinheiten übertragen sind. Alle laufenden Geschäfte von besonderer Bedeutung regelt das Dekanat durch Beschluss. In diesen Fällen entscheidet das Dekanat mit Stimmenmehrheit.
- (7) Beschlüsse des Dekanats können nicht gegen die Stimme der Dekanin oder des Dekans gefasst werden. Kommt ein Beschluss nicht zustande, ist die Angelegenheit im Fakultätsrat zur Beratung vorzulegen. Entscheidungen des Dekanats werden schriftlich

niedergelegt und veröffentlicht, soweit keine datenschutzrechtliche Regelung entgegensteht.

- (8) Im Dekanat können arbeitsteilig fakultätsweite Verantwortungsbereiche festgelegt werden.
- (9) Das Dekanat führt mindestens einmal im Semester eine Vollversammlung für alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät durch, informiert über die Gesamtentwicklung der Fakultät und nimmt Stellung zu Angelegenheiten der Fakultät.
- (10) Die Zusammenarbeit im Dekanat regelt die Geschäftsordnung des Dekanats.

§ 6 Dekanin oder Dekan

- (1) Die Dekanin oder der Dekan wird vom Fakultätsrat aus der Mitte der Angehörigen der Professorengruppe für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine zweite Amtszeit beträgt nur zwei Jahre, wenn die zu wählende Person vor der Wiederwahl schriftlich erklärt, dass sie das Amt nur für diesen Zeitraum ausüben will. (GO §13, Abs. 2)
- (2) Die Dekanin oder der Dekan übt im Dekanat den Vorsitz aus,
 - legt die Richtlinien für das Dekanat fest,
 - vertritt die Fakultät in allen Angelegenheiten innerhalb der Hochschule,
 - schließt für die Fakultät die Vereinbarungen über Entwicklungsziele mit dem Präsidium,
 - ist verantwortlich für die Personalentwicklung der in der Fakultät beschäftigten Personen,
 - wirkt unbeschadet der Zuständigkeit der Studiendekaninnen und Studiendekane darauf hin, dass die Mitglieder und Angehörigen der Fakultät ihre Aufgaben erfüllen und
 - ist die oder der Vorgesetzte der Mitglieder der Mitarbeiter- und der MTV-Gruppe. (GO §13, Abs. 8) (NHG §43, Abs. 3)
- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann Vollversammlungen der einzelnen Statusgruppen einberufen. (GO §13, Abs. 12)
- (4) Die Dekanin oder der Dekan darf zur Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben an allen Sitzungen von Organen, Gremien und Kommissionen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Er / Sie ist wie ein Mitglied zu laden. (vgl. NHG §42 Abs. 3)
- (5) Die Dekanin oder der Dekan vertritt die Belange der Fakultät im Präsidium und berichtet aus dem Präsidium im Dekanat und im Fakultätsrat.

§ 7 Studiendekanin und Studiendekan

- (1) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die Studiendekanin oder der Studiendekan an den Sitzungen der Dekanate von Fakultäten, denen ein Studiengang zugeordnet ist, deren Dekanat sie oder

er aber nicht als Mitglied angehört, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. (NHG §45, Abs. 3)

- (2) Studiendekaninnen oder Studiendekane werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Studienkommission oder der Studienkommissionen aus der Mitte der Angehörigen der Professorengruppe gewählt. In Ausnahmefällen kann auch ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe gewählt werden. (GO §13, Abs. 3)
- (3) Das Amt der Studiendekanin oder des Studiendekans ist automatisch mit dem der Leitung des Instituts verbunden.
- (4) Ein Institutsleiter bzw. Institutsleiterin vertritt die Belange des Instituts innerhalb der Fakultät.

§ 8 Fakultätsrat

- (1) Der Fakultätsrat entscheidet in Angelegenheiten der Forschung und Lehre von grundsätzlicher Bedeutung, sowie u.a. über die Stellenplanung und Budgetierung. Vor allem beschließt er die Ordnungen der Fakultät, insbesondere die Prüfungsordnungen, und nimmt zur Einführung, wesentlichen Änderung und Schließung von Studiengängen gegenüber dem Präsidium Stellung. Ordnungen der Fakultäten bedürfen der Genehmigung des Präsidiums. (NHG §44, Abs. 1)
- (2) Dem Fakultätsrat gehören nach Maßgabe der Grundordnung 13 Mitglieder mit Stimmrecht an. Sie werden nach Gruppen direkt gewählt. Die Dekanin oder der Dekan führt ohne Stimmrecht den Vorsitz. Bei der Entscheidung in Angelegenheiten, die die Bewertung der Lehre betreffen, werden die Stimmen der Mitglieder der Studierendengruppe doppelt gezählt; in diesen Angelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht. (NHG §44, Abs. 2)
- (3) Der Fakultätsrat entscheidet in allen die gesamte Fakultät betreffenden oder über ihre einzelnen Einrichtungen hinausgehenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er beschließt insbesondere über:
 - Ordnungen, deren Geltungsbereich sich auf Mitglieder und Angehörige der Fakultät erstreckt und Benutzungsordnungen für deren Einrichtungen,
 - Maßnahmen der Evaluation und Qualitätssicherung.
 - Abschluss, wesentliche Änderung oder Kündigung von akademischen Verträgen mit anderen Einrichtungen. (GO §11 Abs. 2)
- (4) Der Fakultätsrat nimmt Stellung zur Einführung, wesentlichen Änderung oder Schließung von Studiengängen. (GO §11 Abs. 3)
- (5) Der Fakultätsrat ist über für die Entwicklung der Fakultät bedeutsame Vorgänge, insbesondere das Budget und die wirtschaftliche Lage der Fakultät, regelmäßig zu unterrichten. (GO §11 Abs. 4)
- (6) Die Mitglieder des Dekanats nehmen an den Sitzungen des Fakultätsrats mit beratender Stimme teil.
- (7) Die Zusammenarbeit im Fakultätsrat regelt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates.

§ 9 Studienkommissionen

- (1) Die Hochschule bildet Ständige Kommissionen für Lehre und Studium (Studienkommissionen), deren stimmberechtigte Mitglieder mindestens zur Hälfte Studierende sind. Das Präsidium bestimmt die Zahl und Größe der Studienkommissionen, ihre Zuständigkeit für einzelne Studiengänge und ihre Zuordnung zu einer oder mehreren Fakultäten. Den Vorsitz einer Studienkommission führt die Studiendekanin oder der Studiendekan ohne Stimmrecht. Bei fakultätsübergreifenden Studienkommissionen bestimmt das für die Lehre zuständige Präsidiumsmitglied über den Vorsitz. (NHG §45, Abs. 1)
- (2) Die zuständigen Studienkommissionen sind vor Entscheidungen des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und der Prüfungen zu hören. Der Fakultätsrat hat ihre Empfehlungen zu würdigen und seine Stellungnahme zu dokumentieren; er kann einzelne Entscheidungen auf eine zuständige Studienkommission übertragen. (NHG §45, Abs. 2)
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist verantwortlich für die Sicherstellung des Lehrangebots und der Studienberatung sowie für die Durchführung der Prüfungen. Sie oder er wirkt darauf hin, dass alle Mitglieder und Angehörigen der Fakultät die ihnen obliegenden Aufgaben in der Lehre und bei Prüfungen erfüllen. Zur Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben kann die Studiendekanin oder der Studiendekan an den Sitzungen der Dekanate von Fakultäten, denen ein Studiengang zugeordnet ist, deren Dekanat sie oder er aber nicht als Mitglied angehört, mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. (NHG §45, Abs. 3)
- (4) Die Studienkommission schlägt dem Fakultätsrat ein Mitglied der Hochschullehrergruppe oder in Ausnahmefällen ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe zur Wahl als Studiendekanin oder Studiendekan vor. Die Studienkommission kann dem Fakultätsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ihrer stimmberechtigten Mitglieder die Abwahl der Studiendekanin oder des Studiendekans nach § 43 Abs. 4 Satz 4 vorschlagen. (NHG §45, Abs. 4)
- (5) Die Hochschule bildet nach Maßgabe der Entscheidung des Präsidiums Studienkommissionen, die aus einer gleichen Zahl von stimmberechtigten Angehörigen der hauptberuflich Lehrenden sowie der Gruppe der Studierenden bestehen. Die Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und die MTV-Gruppe sollten jeweils mit beratender Stimme vertreten sein. Der Fakultätsrat soll bei der Wahl der Mitglieder der Studienkommissionen deren Zugehörigkeit zu den Studiengängen berücksichtigen. (GO §14)
- (6) Die Studienkommissionen der Fakultät Management, Kultur und Technik setzen sich gemäß dem Präsidiumsbeschluss vom 08.01.2014 ab dem Sommersemester 2014 - zunächst für ein Jahr, d.h. bis zum Ende des WS 2014/15 - wie folgt zusammen:
 - Instituts für Kommunikationsmanagement: zwei ProfessorInnen und zwei stud. VertreterInnen,
 - Instituts für Duale Studiengänge: vier ProfessorInnen und vier stud. VertreterInnen,
 - Instituts für Management und Technik: drei ProfessorInnen und drei stud. VertreterInnen und des
 - Instituts für Theaterpädagogik: zwei ProfessorInnen und zwei stud. VertreterInnen.

- (6) Pro Semester ist mindestens eine gemeinsame Studienkommissionssitzung aller vier Studienkommissionen von den Studiendekaninnen bzw. Studiendekanen zu organisieren, durchzuführen und zu protokollieren.
- (8) Die Zusammenarbeit in den Studienkommissionen regelt die Geschäftsordnung für Studienkommissionen.
- (9) Sitzungen sind hochschulöffentlich. Protokolle werden im Intranet veröffentlicht.

§ 10 Geschäftsbereich Fakultät

- (1) Der Geschäftsbereich Fakultät Management, Kultur und Technik nimmt Aufgaben und Tätigkeiten wahr, die für die gesamte Fakultät zu erbringen sind. Dazu gehören unter anderem folgende Aufgaben:
 - Finanz- und Personalangelegenheiten
 - Presse- und Medienarbeit
 - Betreuung Netzwerk- und Kooperationspartner
 - Zentrale IT
 - Geschäftsstelle der Fakultät
- (2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geschäftsbereiches Fakultät MKT unterstützen das Dekanat und betreuen die Schnittstellen der Fakultät zu den zentralen Geschäftsbereichen (Finanz-, Personal-, Baumanagement, Prozess- und Qualitätsmanagement, Studierendensekretariat, ...) und zu den Instituten der Fakultät MKT.
- (3) Der Geschäftsbereich unterstützt den Dekan und das Dekanat bei seinen Aufgaben (z.B. Haushaltsplanung, Personal-/Berufungsplanung, Infrastrukturentwicklung, ...)
- (4) Organisatorisch zum Geschäftsbereich zugehörig sind auch einige dezentrale MitarbeiterInnen von zentralen Einheiten der Hochschule wie z.B. eLCC, International Faculty Office und OSCA-Modellierung.
- (5) Der Geschäftsbereich Fakultät MKT wird durch einen/eine GeschäftsbereichsleiterIn koordiniert.
- (6) Der/die GeschäftsbereichsleiterIn ist unter der Gesamtverantwortung des Dekans für die Sicherstellung der reibungslosen Geschäftsprozesse im internen Bereich sowie im Hinblick auf den Standort Osnabrück verantwortlich. Der/die GeschäftsbereichsleiterIn betreut die Gremienarbeit und unterstützt den Dekan in seinen fakultätsbezogenen Projektaufgaben.
- (7) Der/die Geschäftsbereichsleiter/in informiert alle Fakultätsmitglieder in regelmäßigen Abständen (monatlich) über die aktuellen Entwicklungen in der Fakultät (Newsletter der Fakultät). Dafür sind dem Geschäftsbereich Informationen und Daten aus den Instituten auf Nachfrage zeitnah zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Struktur der Fakultät

- (1) Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch dieses Gesetz einem anderen Organ zugewiesen sind; es entscheidet insbesondere über:

- die Errichtung, Änderung und Aufhebung von Fakultäten und anderen Organisationseinheiten,
 - die Gliederung einer Fakultät auf Vorschlag des jeweiligen Dekanats (NHG §37, Abs. 1, Satz 3 Nr. 4b)
- (2) Die Fakultät Management, Kultur und Technik (MKT) wurde mit Wirkung zum 1.06.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Ziff. 4 Buchst. a) des Niedersächsischen Hochschulgesetzes als neue Fakultät am Standort Lingen durch die Hochschule Osnabrück errichtet. In dieser neuen Fakultät wurden die vormals eigenständigen Departments Management und Technik (MuT), Kommunikation und Gesellschaft (KuG) sowie Duale Studiengänge (DDS) unter einem Dach zusammengeführt. Gemäß § 3 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Osnabrück wurde die Fakultät in die folgenden vier Institute untergliedert:
- das Institut für Duale Studiengänge (IDS)
 - das Institut für Kommunikationsmanagement (IKM)
 - das Institut für Management und Technik (IMT)
 - das Institut für Theaterpädagogik (ITP)
- (3) Die Institute bilden keine Organisationseinheiten im Sinne des § 36 Abs. 2 NHG. Lehreinheit ist die Fakultät.
- (4) Die Institute der Fakultät dienen insbesondere der Verdeutlichung und Sichtbarkeit des Fakultätsprofils in seinen spezifischen Stärken und Studiengangsbereichen.

§ 12 Institute

- (1) Unbeschadet der Verantwortung des Fakultätsrats tragen die Studiendekane die fachbezogene und organisatorische Verantwortung für die Durchführung der ihnen zugeordneten Studiengänge.
- (2) Den Instituten werden vom Dekanat Stellen und Mittel unter Berücksichtigung des Struktur- und Entwicklungsplans der Fakultät auf der Grundlage eines Stellen- und Budgetplanes zugewiesen. Die Grundsätze der Verteilung werden im Rahmen der internen Mittelbemessung des Präsidiums vom Fakultätsrat festgelegt.

Teil 4 Schlussbestimmungen

§ 13 Änderung der Fakultätsordnung

Das Initiativrecht für Anträge auf Änderung der Fakultätsordnung hat jedes Mitglied des Fakultätsrates und des Dekanats. Der Fakultätsrat beschließt eine Änderung dieser Ordnung mit zwei Drittel Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch die Hochschule Osnabrück in Kraft.